

## Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Waffenhandel

<b>Firma (Name, Anschrift)</b>	<b>Inhaber oder Vertretungsberechtigter</b>
<b>Familienname (bei Frauen Geburtsname)</b>	<b>Vorname(n)</b>
<b>Geburtsdatum, Geburtsort, Kreis</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>
<b>Beruf</b>	<b>Anschrift (Ort, Straße, Nr.)</b>
<b>Telefon:</b>	<b>FAX:</b>
<b>Handy:</b>	<b>Email:</b>
<b>Art des beabsichtigten Waffenhandels</b>	<b>Einzel-, Groß-, Versand-, Außen-Handel, Waffenvermittler</b>
<b>Beschreibung der Waffen- und Munitionsarten, die gehandelt werden sollen</b>  <b>Waffen- und Munitionsarten</b> <b>1. Schusswaffen und ihnen gleichgestellte Geräte</b> <input type="checkbox"/> 1.1 Büchsen und Flinten einschließlich Flobertwaffen und Zimmerstutzen <input type="checkbox"/> 1.2 Pistolen und Revolver zum Verschießen von Patronenmunition; Schalldämpfer <input type="checkbox"/> 1.3 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen § 1(2) Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 WaffG <input type="checkbox"/> 1.4 Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser <input type="checkbox"/> 1.5 Luftdruck-, Federdruck- und CO <sub>2</sub> -Waffen <input type="checkbox"/> 1.6 Schusswaffen und ihnen gleichstehende Geräte, die nicht unter 1.1 bis 1.5 fallen (u. a. Softairwaffen)  <b>2. Munition</b> <input type="checkbox"/> 2.1 Munition zum Verschießen aus Büchsen und Flinten (1.1) <input type="checkbox"/> 2.2 Munition zum Verschießen aus Pistolen und Revolvern (1.2) <input type="checkbox"/> 2.3 Munition zum Verschießen aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (1.3) <input type="checkbox"/> 2.4 Munition zum Verschießen aus Signalwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager von mehr als 12 mm Durchmesser (1,4) <input type="checkbox"/> 2.5 Munition zum Verschießen aus sonstigen Schusswaffen und ihnen gleichstehenden Geräten (1.6)	
Gewerbe bereits angemeldet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Gewerbeanmeldung ggf. beifügen)
Ist bereits früher eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt worden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Bescheid der Behörde ggf. beifügen)
Erlaubnisbehörde	Datum des Antrages

<p><b>Nachweis der fachlichen Eignung</b></p> <p>z. B. a) Inhaber eines Waffenhandelsgeschäftes. Seit wann? Angaben über die Art der in diesem Unternehmen verkauften Waffen und Munition oder</p> <p>b) Tätigkeiten in einem Waffenhandelsgeschäft als Verkäufer, Gehilfe, Lehrling (von-bis) und Angabe der während dieser Tätigkeit verkauften Waffen- und Munitionsarten oder</p> <p>c) Nachweis der Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle als Büchsenmacher (Bescheinigung über Eintragung Meisterprüfung, Ausnahmegenehmigung)</p> <p>d) Nachweis der Fachkundeprüfung nach § 22 Abs. 1 WaffG</p>	<p><b>Inhaber – Vertretungsberechtigter - Betriebsleiter – Zweigstellenleiter - Leiter einer unselbständigen Zweigstelle</b></p>
--	--

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Anlagen

**Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Nach § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung durchzuführen. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von Waffenbesitzkarten mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.